

Schriften zum Strafrecht

Heft 152

Zur Tatbestandsproblematik der §§ 331, 332 StGB

unter besonderer Berücksichtigung
des Drittvoerteils

Von

Stefanie Wentzell



Duncker & Humblot · Berlin

STEFANIE WENTZELL

Zur Tatbestandsproblematik der §§ 331, 332 StGB

Schriften zum Strafrecht

Heft 152

Zur Tatbestandsproblematik der §§ 331, 332 StGB

unter besonderer Berücksichtigung
des Drittvoerteils

Von

Stefanie Wentzell



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-11415-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde zu Beginn des Sommersemesters 2003 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie war im November 2001 fertiggestellt, weshalb die erst danach erlangene Drittmittel-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 47, 295 ff.) nur noch für die Drucklegung berücksichtigt werden konnte, was im Übrigen auch für die bis Oktober 2003 erschienene Literatur gilt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer, danke ich für dessen stete Diskussionsbereitschaft und die Fertigung des Erstgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank schulde ich auch der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung, Tuttlingen, die mir für meine Arbeit großzügig einen Preis zuerkannt hat.

Besonderer Dank gebührt all denjenigen, die mir beim Verfassen dieser Arbeit hilfreich zur Seite standen. Erwähnen möchte ich dabei insbesondere meinen Vater, einen „alten Hasen“ der Strafrechtspraxis, der mir stets ein geduldiger Diskussionspartner war und Dr. Edward Schramm, den kritischen Geist, der mir bei der Durchsicht dieser Arbeit für die Drucklegung noch überaus wertvolle Anregungen gab. Bedanken möchte ich mich ferner bei den Mitarbeitern des Lehrstuhls von Herrn Prof. Dr. Dr. Kühl, wo ich während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft stets auf große Diskussionsfreude und Hilfsbereitschaft stieß und bei Frau Bettina Staiger, die sich in zahlreichen abendlichen Gesprächen meiner Gedanken annahm.

Widmen möchte ich diese Arbeit dem Andenken meiner Mutter; sie hat mich mit ihrer ganzen Liebe und Sorge auf diesen Lebensweg gebracht.

Tübingen, im Dezember 2003

Stefanie Wentzell

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
<i>Kapitel 1</i>	
Problemaufriß	19
§ 1 Kooperationsformen in der Forschung, insbesondere der Medizin	19
§ 2 Spenden- und Sponsoringpraxis	24
§ 3 Kooperatives Verwaltungshandeln	27
§ 4 Die §§ 153 ff. StPO sowie das Gnadenrecht innerhalb der Strafvollstreckung	30
<i>Kapitel 2</i>	
Ansätze einer Problemlösung	31
§ 5 Der Genehmigungsvorbehalt	32
§ 6 Verfassungsrechtliche Vorgaben	34
§ 7 Steuerrechtliche Vorgaben	37
§ 8 Der Maßstab der sozialen Adäquanz	39
§ 9 Eigennutz und Drittvorteil	41
§ 10 Die Drittmittel-Entscheidung des Bundesgerichtshofs	43
<i>Kapitel 3</i>	
Analyse	48
§ 11 Historische Analyse des Vorteils für einen Dritten	48
I. Gesetzesentwicklung der §§ 331, 332 StGB	49
II. Der Vorteil für einen Dritten in Rechtsprechung und Literatur	50

§ 12 Akzessorische Natur des § 331 StGB	52
I. § 331 StGB als im Strafgesetzbuch erfaßte Dienstpflchtverletzung	53
II. Verhaltensnorm und Sanktionsnorm	56
1. Begrifflichkeiten und materieller Gehalt	56
2. Dienstpflchtverletzung: Verhältnis von Strafrecht zu Disziplinarrecht ..	60
III. Vereinbarkeit von akzessorischer Natur mit tatbeständig erfaßtem Täterkreis	62
IV. Zusammenfassung	66
§ 13 Beamtenrechtliche Beurteilung von Geschenkannahmefällen	66
I. Fallgestaltungen eines Vorteils für einen Dritten im Beamtenrecht	66
1. Disziplinarrechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ..	67
2. Bewertung im beamtenrechtlichen Schriftum	70
3. Stellungnahme	72
II. Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg ..	74
III. Unbestechlichkeit als Dienstpflcht	76
IV. Verfassungsrechtliche Schranken	77
V. Zusammenfassung	78
§ 14 Teleologische Analyse der Tatbestände	79
I. Rechtsgut und Pflichtwidrigkeit der §§ 331 ff. StGB	79
II. Unterschiede in der Intensität des Rechtsgutsangriffs	85
1. Verschiedenheit der Angriffsmittel	85
2. Qualität und Intensität der Angriffsmittel	86
III. Fortführung dieser Unterschiede in der tatbeständlichen Auslegung	88
IV. Drittzuwendungen bei der Vorteilsannahme einerseits und der Bestechlichkeit andererseits	91
V. „Das Amt vollendet die Idee der Repräsentation“	93
VI. Vereinbarkeit mit dem Wortlaut	94
VII. Zusammenfassung	95

Inhaltsverzeichnis	9
§ 15 Vergleich mit Regelungen Österreichs und der Schweiz	95
I. Österreich	95
II. Schweiz	96
§ 16 Vereinbarkeit mit internationalen Übereinkommen	99
<i>Kapitel 4</i>	
Anwendung der Strafnormen	105
§ 17 Der Begriff des Dritten	106
I. Unterscheidung des Dritten in § 331 StGB und § 332 StGB	106
II. Der Staat als Dritter	107
§ 18 Der Vorteilsbegriff	112
I. Der immaterielle Vorteil	112
II. Die eigene Verfügungsbefugnis in Abgrenzung zur Botenschaft	120
III. Der mittelbare Vorteil als Teil der Unrechtsvereinbarung	122
IV. Der Inhaber eines rechtlichen Anspruchs auf die Zuwendung	124
V. Der Vertrag selbst bzw. seine Vermittlung als Vorteil	126
§ 19 Das Merkmal: „für die Dienstausübung“	133
I. Grenzen der Auslegung	135
II. Unrechtsvereinbarung und Gegenleistungsverhältnis	138
III. Dienstausübung im Gegensatz zur Diensthandlung	142
IV. Zusammenfassung	144
§ 20 Die Genehmigung	145
I. Strafrechtliche Einordnung und Rechtsfolgen	147
II. Genehmigungsmöglichkeiten und Genehmigungsbehörde bei Drittzuwendungen	151
III. Reichweite der Nebentätigkeitsgenehmigung	153
1. Die Reichweite aus dienstrechtl. Sicht	155
2. Die strafrechtliche Dimension	158
IV. Kollisionen von Anzeigepflicht mit Genehmigungspflicht	159

§ 21 Konkurrenzen	162
Zusammenfassung	170
Literaturverzeichnis	173
Sachregister	187

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AbIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht (Zeitschrift)
AT	Allgemeiner Teil
Az	Aktenzeichen
BAT	Bundes-Angestelltentarif
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für Baurecht
BayObLGSt	Sammlung des BayObLG in Strafsachen
BayZRPfl.	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BestechungsVO	Bestechungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Sammlung der BGH-Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BIM	Bundesinnenministerium
BJM	Bundesjustizministerium
BMI	Bundesminister des Innern
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache

BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWGZ	Die Gemeinde; Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
EU	Europäische Union
EUBestG	EU-Bestechungsgesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HdBöffD	Handbuch des öffentlichen Diensts
HdBVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
HdBWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts
HEST	Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen
h.M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

KGK	Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung BW
KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
KrV	Die Krankenversicherung (Zeitschrift)
LBG	Landesbeamtengesetz
LG	Landgericht
LJKG	Landesjustizkostengesetz BW
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM StGB	Nachschatzwerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier / Möhring
LR	Löwe-Rosenberg
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MPG	Medizinproduktegesetz
MTArB	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MTL	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
PharmaR	Pharma-Recht (Zeitschrift)
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
RG	Reichsgericht
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des RG in Strafsachen
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SoldG	Soldatengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)

UG	Universitätsgesetz
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WissR	Wissenschaftsrecht (Zeitschrift)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuern, Strafrecht
WP	Wahlperiode
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
W.u.K.	Amtsblatt Wissenschaft und Kunst des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst BW
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Zivildienstleistendengesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Mitte der neunziger Jahre vermittelten schlagzeilenträchtige Korruptionsskandale, etwa in der Frankfurter Bauverwaltung oder der sog. Herzkappenskandal, der deutschen Öffentlichkeit den Eindruck, daß Entscheidungsvorgänge, wie man sie sonst nur von sog. „Bananenrepubliken“ kennt, auch in Deutschland durchaus an der Tagesordnung seien. Jährliche Schäden der öffentlichen Hand in Milliardenhöhe, gar „eine Verluderung der Geschäftssitten auf breiter Front“ wurden vermutet: „Die Spalten bundesdeutscher Unternehmen höchstpersönlich übergeben wohlgefüllte Kuverts und schließen Beraterverträge mit Fürsprechern in Ministerien und Behörden ab.“¹

Von solchen Vorwürfen herausgefordert, reagierte der Gesetzgeber mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, zu dem auch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 – der Anlaß für diese Arbeit – gehört.² Der Gesetzgeber setzte sich damit zum Ziel, dem Phänomen der unlauteren Beeinflussung der in seinem Namen und für ihn den Dienst versehenden Beamten und sonst im öffentlichen Dienst stehenden Personen wirksam zu begegnen. Neben den strafrechtlichen, auf das jeweilige Fehlverhalten erst reagierenden Neuregelungen gilt dies insbesondere auch für die präventiven Maßnahmen: Vorbeugend wirken sollen etwa das „Mehr – Augenprinzip“ bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, ständige Rotation innerhalb des jeweils die Vergabe vorbereitenden und durchführenden Personals, Transparenz der Verfahrensabläufe durch umfassende Dokumentation, Berichterstattung und eindeutige Zuständigkeitsregelungen sowie interne Kontrollen der laufenden und abgeschlossenen Entscheidungsvorgänge.³

Doch nicht nur der Staat, sondern auch die Wirtschaft versuchte ihrerseits dem „besonderen Übel“⁴ der Korruption entgegenzusteuern. Beispielsweise wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und den Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie ein „Medizinproduktekodex“ aufgestellt.⁵

¹ Schaupensteiner, Nachfragekonferenz, S. 58.

² BGBl. I (1997), 2036. Zur Entstehungsgeschichte ausführlich LK-Bauer / Gmel Nachtrag zu §§ 331 – 338 Rn. 2 ff.

³ Maßnahmenkatalog der damaligen christlich-liberalen Bundesregierung, der in einer gemeinsamen Presseerklärung des BIM und des BJM am 20. 3. 1996 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde; Stellungnahme der jetzigen Bundesregierung, BT-Drs. 14/3933 sowie die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung v. 17. Juni 1998, BT-Drs. 14/3393, S. 20 ff. Aus der Literatur: Littwin, ZRP 1996, S. 312 f.; Möllering, WRP 1997, S. 933 ff; Schneider, DÖV 1997, S. 582 ff.

⁴ Schaefer, NJW 1996, S. 2489.

Dieser besteht in Verhaltensregeln für Hersteller, Lieferanten wie auch für Beschäftigte medizinischer Einrichtungen gleichermaßen, anhand derer Klarheit über die Voraussetzungen und Grenzen unentgeltlicher Zuwendungen und Rabatte auf dem Gesundheitsmarkt geschaffen werden soll.

Speziell mit den strafrechtlichen Maßnahmen kam der Gesetzgeber insbesondere Forderungen der Strafverfolgungsbehörden nach, die beweisrechtliche Situation innerhalb der Straftatbestände der §§ 331 ff. StGB zu erleichtern.⁶ Dies sollte etwa durch ein gelockertes Beziehungsverhältnis zwischen der Zuwendung an den Amtsträger sowie der im Gegenzug dafür erbrachten Diensttätigkeit und durch eine Erweiterung der Tatbestände auf Vorgänge der Begünstigung Dritter geschehen.⁷ Gerade die letztgenannte Ergänzung der Tatbestände auf Vorteile für Dritte bereitet aber in ihrer Auslegung Schwierigkeiten. Sie lässt den Aktionismus des Gesetzgebers hierbei durchaus fragwürdig erscheinen. Denn Vorteile für einen Dritten verkörpern sich nicht nur etwa in dem Pelzmantel für die Ehefrau eines Amtsträgers oder in Zuwendungen für den Verein oder die politische Partei, welcher der Amtsträger angehört.⁸ Die in diesem Zusammenhang problematische Frage lautet vielmehr: Erfassen die §§ 331 ff. StGB jegliche Zuwendungen an Dritte, selbst wenn diese altruistisch motiviert sind oder gar der Anstellungskörperschaft des Amtsträgers zugute kommen?

Der Gesetzgeber hat darauf jedenfalls keine Antwort gegeben. Ganz im Gegen teil ging es ihm bei der Einfügung des Merkmals „Dritter“ allein um eine *Klarstellung* für diejenigen Fälle, in denen von der Rechtsprechung ein sog. mittelbarer Vorteil für den Amtsträger konstruiert werden mußte, weil die Zuwendung nicht direkt geleistet wurde, sondern an eine Personenvereinigung (Partei, Sportverein), welcher der Amtsträger angehörte. In der Gesetzesbegründung ist zwar auch von einer *Erweiterung* der Tatbestände die Rede, doch ist damit ganz offensichtlich gemeint, daß dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal lediglich der Klarstellung der bisherigen Rechtslage dienen soll. In den entsprechenden Gesetzesmaterialien heißt es dazu:

„In den Straftatbeständen der §§ 331 ff. StGB sieht der Entwurf eine Klarstellung vor, daß die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Bestechung nicht davon abhängt, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird oder werden soll. Eine entsprechende Erweiterung ist auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr vorgesehen.“⁹

⁵ Dazu *Deutsch*, NJW 1999, S. 820 f.; *Dieners*, JZ 1998, S. 183 ff.

⁶ Dazu nur *Schaupensteiner*, NStZ 1996, S. 411.

⁷ BT-Drs. 13/5584, S. 8: „Um den Strafverfolgungsorganen eine sachgerechte Bekämpfung der Korruptionskriminalität zu ermöglichen, (...).“

⁸ So der „klassische“ Vorteil für einen Dritten, der zur alten Rechtslage durch die Figur des mittelbaren Vorteils erfaßt wurde, dazu *Lackner/Kühl*, § 331 Rn. 6.

⁹ BT-Drs. 13/5584, S. 9.

„In der bisherigen Fassung der §§ 331 ff. StGB ist unklar, ob die Gewährung von Vorteilen, die letztendlich Dritten zukommen sollen, vom Anwendungsbereich der Tatbestände erfaßt wird. Nach der Rechtsprechung muß die Leistung für den Amtsträger selbst eine Besserstellung zur Folge haben. Sie legt das Tatbestandsmerkmal „Vorteil“ dahingehend aus, daß Zuwendungen an Dritte erfaßt werden, wenn die zugeschriebene Zuwendung der Amtsperson in irgendeiner Hinsicht einen mittelbaren Nutzen bringt (BGHSt 35, 128, 133). Probleme bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals bestehen daher insbesondere bei Zuwendungen an Personenvereinigungen, deren Mitglied der Amtsträger ist. Auch bei einer Vorteilsannahme durch den Amtsträger für Dritte wird jedoch das durch die §§ 331 ff. StGB geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes (. . .) verletzt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Lauterkeit nachhaltig erschüttert. Da dieses Verhalten von Amtsträgern (und Vorteilsgewährenden) daher strafwürdig ist, soll durch die (. . .) vorgeschlagenen Regelungen und die entsprechenden Vorschläge (. . .) in den §§ 331 ff. StGB klargestellt werden, daß auch die Vorteilsgewährung an Dritte erfaßt wird.“¹⁰

Durch diese Gesetzesänderung geraten damit auch Vorgänge in den Verdacht korruptiver Praktiken, denen eine solche Intention völlig fremd ist und das Unrecht, das die §§ 331 ff. StGB erfassen wollen, nicht enthalten. Dies gilt insbesondere für die heute vielfältig ausgeprägten Kooperationsformen zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft. Beispiele finden sich etwa im Bereich der Medizin, wo beide Seiten im Rahmen der Drittmittelforschung zusammenarbeiten. Oder es werden Kongresse oder Fortbildungsveranstaltungen von der medizintechnischen oder pharmazeutischen Industrie durchgeführt bzw. zumindest finanziell unterstützt. Klinische Prüfungen bestimmter Präparate werden im Arzneimittelgesetz (§§ 20, 21, 40 AMG) und Medizinproduktegesetz (§§ 17 ff. MPG) sogar gesetzlich vorgeschrieben. Berührungspunkte der Interessen von Staat und Wirtschaft finden sich auch in anderen Bereichen, so etwa im Fall des Sponsorings öffentlicher bzw. gemeinnütziger karitativer oder sozialer Einrichtungen durch Unternehmen der Privatwirtschaft. Der Sinn und Zweck dieser Formen der Zusammenarbeit liegt auf der Hand: Der Staat eröffnet sich neue finanzielle Möglichkeiten, die eigenen Aufgaben erfüllen zu können; es kommt außerdem zu einem auch für die Wirtschaft nutzbringenden Austausch von Wissen und seiner praktischen Anwendung, dem „Know-How“. Schließlich wird die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen durch eine verstärkte Bürgerbeteiligung erhöht, beispielsweise im Verfahren über den Abschluß städtebaulicher Verträge.

Diese Formen „sinnvoller Kooperation“ von denjenigen „strafbarer Kollusion“¹¹ innerhalb der Tatbestände der §§ 331 ff. StGB abzugrenzen, ist Gegenstand dieser Arbeit. Sie gliedert sich in eine an Beispielen orientierte Darstellung von Problemkonstellationen, die sich durch die Ergänzung des Vorteils für einen Dritten ergeben haben (Kapitel 1); es folgt im Anschluß eine kurze Übersicht über die bisher in der Literatur vorgeschlagenen Lösungsansätze (Kapitel 2); eigene Überlegungen schließen sich endlich im dritten Teil an, die den entscheidenden Ausgangspunkt

¹⁰ BT-Drs. 13 / 5584, S. 16.

¹¹ Begrifflichkeiten von Lüderssen, Gutachten.